

**Antrag**

**des Abg. Jonas Weber u. a. SPD**

**und**

**Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

**Snackautomaten im Umfeld von Schulen**

**Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Verkaufsautomaten mit Energydrinks und ähnlichen Lebensmitteln sich nach Kenntnis der Landesregierung derzeit im unmittelbaren Umfeld von Schulen in Baden-Württemberg befinden;
2. welche rechtlichen Grundlagen in Baden-Württemberg für die Aufstellung von Verkaufsautomaten mit Energydrinks und ähnlichen Lebensmitteln im Umfeld von Schulen gelten;
3. wie die Landesregierung die gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von Energydrinks bei Kindern und Jugendlichen und die Notwendigkeit einer Altersgrenze bewertet;
4. wie sie sich zu den Empfehlungen des Bürgerrats „Ernährung im Wandel“ bezüglich einer Altersgrenze von mindestens 16 Jahren für Energydrinks positioniert;
5. welche rechtlichen Möglichkeiten Kommunen in Baden-Württemberg haben, die Aufstellung von Verkaufsautomaten in unmittelbarer Nähe von Schulen zu beschränken oder zu untersagen;
6. inwieweit sie plant, eigene Initiativen zur Regulierung von Verkaufsautomaten im Schulumfeld zu ergreifen;

7. welche Initiativen oder Programme es seitens der Landesregierung gibt, um Kinder und Jugendliche vor den gesundheitlichen Risiken des Konsums von Energydrinks und ähnlichem zu schützen.

21.11.2025

Weber, Röderer, Storz, Rolland, Steinhülb-Joos SPD

### Begründung

In Baden-Württemberg nimmt die Anzahl von Warenautomaten, die sich auf den Verkauf von Energydrinks und ähnlichem konzentrieren, stetig zu. Immer häufiger werden diese sogenannten „Snackautomaten“ im Umfeld von Schulen errichtet. In einem öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Bundestags warnten Experten und Ärzte vor den gesundheitlichen Risiken durch den Konsum von sogenannten Energydrinks und sprachen sich für die Einführung einer Altersgrenze aus. Grundlage des öffentlichen Fachgesprächs war die Empfehlung des Bürgerrates „Ernährung im Wandel: Zwischen Privatangelegenheit und staatlichen Aufgaben“, der ebenfalls die Einführung einer Altersgrenze bei Energydrinks empfahl. Daher stellt sich die Frage, ob eine Altersgrenze für Energydrinks in Snackautomaten oder zumindest ein Verkaufsverbot von Energydrinks in Snackautomaten im Umfeld von Schulen erreicht werden kann.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 Nr. MLR65-8374-407/2/4 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Verkaufsautomaten mit Energydrinks und ähnlichen Lebensmitteln sich nach Kenntnis der Landesregierung derzeit im unmittelbaren Umfeld von Schulen in Baden-Württemberg befinden;*

Zu 1.:

Es gibt keine rechtliche Erfassungspflicht des Umfeldes (hier: Schulumfeld) zu Automaten. Daher liegen der Landesregierung hierzu auch keine Daten vor.

Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e. V. werden in Deutschland rund 621 000 Getränke- und Verpflegungsautomaten betrieben. Aus Rückmeldungen von Unternehmen mit insgesamt 145 000 Automaten berichtet der Verband, dass fünf Prozent der Automaten in Bildungseinrichtungen aufgestellt sind.

2. welche rechtlichen Grundlagen in Baden-Württemberg für die Aufstellung von Verkaufsautomaten mit Energydrinks und ähnlichen Lebensmitteln im Umfeld von Schulen gelten;

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Verkaufsautomaten mit Energydrinks und ähnlichen Lebensmitteln im schulischen Umfeld greifen primär das allgemeine Lebensmittelrecht und das Vertragsrecht.

Für private Gewerbetreibende gibt es keine spezifischen Verbotsgrundlagen, außer den allgemeinen Regelungen zum Lebensmittelverkauf.

Das gewerbliche Aufstellen von Automaten ist gemäß § 14 Absatz 3 Gewerbeordnung beim örtlich zuständigen Gewerbeamt anzugeben. Die Überwachung des Automateninhalts fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbeämter. Ein Erlaubnisverfahren sieht das Gewerberecht für die Aufstellung nicht vor. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen können insbesondere die Polizeibehörden oder die Lebensmittelüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden. Hingegen trifft das Gewerberecht keine Vorgaben zu konkreten Inhaltsstoffen von Produkten, die in Automaten zum Verkauf angeboten werden.

Nach unmittelbar geltendem europäischen Lebensmittelrecht sind Betreiber von Automaten Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und tragen nach Art. 17 derselben Verordnung die Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen für die Tätigkeit des Lebensmittelunternehmers auf der betreffenden Stufe. Diese Sorgfaltspflichten sind bei einem Automaten mit verpackten Lebensmitteln denen des klassischen Einzelhandels vergleichbar. Baden-Württemberg hat hierzu keine weiterführenden Regelungen erlassen.

Die Betreiber müssen Verkaufsautomaten mit Energydrinks und ähnlichen Lebensmitteln bei der jeweils zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde anzeigen. Solche Automaten werden lebensmittelrechtlich wie alle Lebensmittelautomaten behandelt und von der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde erfasst, ohne dass aber eine Dokumentation des Umfeldes erfolgt. Sie werden von den Behörden risikoorientiert bei deren Kontrolltätigkeiten berücksichtigt.

3. wie die Landesregierung die gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von Energydrinks bei Kindern und Jugendlichen und die Notwendigkeit einer Altersgrenze bewertet;

4. wie sie sich zu den Empfehlungen des Bürgerrats „Ernährung im Wandel“ bezüglich einer Altersgrenze von mindestens 16 Jahren für Energydrinks positioniert;

Zu 3. und 4.:

Neben dem hohen Zuckergehalt (im Durchschnitt 10,7 g/100 ml) gilt bei Energydrinks vor allem das enthaltene Koffein als bedenklich. Der bittere Geschmack des Koffeins wird von der extremen Süße – egal ob bei zucker- oder süßstoffhaltigen Energydrinks – überdeckt.

Als unerwünschte akute Wirkungen sind unter anderem Nervosität, Schlaflosigkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Schweißausbrüche, Bluthochdruck, Herzrasen, Wahrnehmungsstörungen, Herzrhythmusstörungen, Kreislaufkollaps dokumentiert.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat deshalb den Energydrink-Konsum und seine gesundheitlichen Effekte bei Jugendlichen untersucht (EDKAR-Studie). EDKAR steht für „Energy Drinks und Kardiologisches Risiko“.

In der Studie wurden mehr als 5 000 Berliner Schülerinnen und Schüler zwischen 15 und 18 Jahren unter anderem zu ihrem Energydrink-Konsum befragt, ein Teil von ihnen wurde anschließend einer kardiologischen Untersuchung unterzogen.

Diese Studie ergab keine Hinweise auf besorgniserregende (insbesondere langfristige) Auswirkungen auf das Herz. Blutdruck, Herzrate oder Herzstrukturen von Teenagern mit hohem Energydrink-Konsum unterschieden sich nicht von den Heranwachsenden, die solche Getränke überhaupt nicht zu sich genommen hatten.

Das BfR, Mediziner und Verbraucherorganisationen weisen jedoch nach wie vor darauf hin, dass der übermäßige Energydrink-Konsum insbesondere für Menschen mit Herzkrankungen (zum Teil unentdeckt), Bluthochdruck, Diabetes oder Übergewicht sowie der Konsum zusammen mit Alkohol oder in der Kombination mit Sport mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein kann. Dies unterstützend ergab die EDUCATE-Studie („Energy-Drinks: Unexplored Cardiovascular Alterations in Teens and Twens“): Bei gesunden Jugendlichen steigt schon nach dem Konsum einer gewichtsadaptierten Menge eines Energydrinks (= knapp 100 ml Energydrink pro 10 kg Körpergewicht) zeitweise der Blutdruck an und der Herzrhythmus kann sich verändern.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ für eine Altersgrenze von mindestens 16 Jahren beim Kauf von Energydrinks ausgesprochen, um den gesetzlich verankerten Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten. Hinsichtlich Gesundheitsschäden und des Suchtpotenzials bestanden in dem Fachgespräch vom 10. September 2024 im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestags zur Empfehlung des Bürgerrates unterschiedliche Auffassungen zur Sicherheit und der Erfordernis von Altersgrenzen ([https://www.bundestag.de/parlament/buergeraete/buergerat\\_th1/altergrenze-energydrinks-991910](https://www.bundestag.de/parlament/buergeraete/buergerat_th1/altergrenze-energydrinks-991910)).

Aus gesundheitlicher Perspektive wäre es absolut wünschenswert, wenn Kinder und Jugendliche weniger Energydrinks konsumieren würden. Baden-Württemberg unterstützt daher den Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz 2024 „Gesundheitliche Gefahren für Kinder und Jugendliche durch Konsum von Energydrinks verhindern“.

Hier wird u. a. die Bundesregierung gebeten, auch für Deutschland die Einführung einer Altersgrenze für Energydrinks und ähnliche Produkte, wie z. B. Energy Booster, zu prüfen. Die Altersgrenze sollte – wie bei alkoholhaltigen Getränken – bei mindestens 16 Jahren liegen. Aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage lässt sich aber eine konkrete Altersgrenze nicht herleiten und eine Abgrenzung z. B. zu Kaffee-, Cola und Cola-Mischgetränken – anders als bei Tabakwaren und Alkohol – schwer begründen.

*5. welche rechtlichen Möglichkeiten Kommunen in Baden-Württemberg haben, die Aufstellung von Verkaufsautomaten in unmittelbarer Nähe von Schulen zu beschränken oder zu untersagen;*

Zu 5.:

Nach der Gemeindeordnung besteht keine Möglichkeit, die Aufstellung von Verkaufsautomaten in unmittelbarer Nähe von Schulen zu beschränken oder zu untersagen.

*6. inwieweit sie plant, eigene Initiativen zur Regulierung von Verkaufsautomaten im Schulumfeld zu ergreifen;*

Zu 6.:

In der aktuellen Legislaturperiode bestehen hierzu keine Planungen.

*7. welche Initiativen oder Programme es seitens der Landesregierung gibt, um Kinder und Jugendliche vor den gesundheitlichen Risiken des Konsums von Energydrinks und ähnlichem zu schützen.*

Zu 7.:

Die Landesregierung Baden-Württembergs setzt vorrangig auf Aufklärung, Prävention und Ernährungsbildung. Vom Kleinkindalter an erfahren Kinder, welche Getränke als Durstlöscher geeignet sind. Auch im Schulkontext wird regelmäßig Bezug zur Thematik hergestellt, beispielsweise im gemeinsamen Bildungsplan der nicht-gymnasialen Schularten der Sekundarstufe I im Fachplan „Alltagskultur, Ernährung und Soziales“, um Kinder und Jugendliche vor den gesundheitlichen Risiken von Energydrinks zu schützen. Die Leitperspektive Verbraucherbildung im Bildungsplan 2016 der allgemeinbildenden Schulen zielt zudem darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler sich zu handlungskompetenten Verbraucherinnen und Verbrauchern entwickeln, die Konsumententscheidung auch auf die Auswirkung auf ihre Gesundheit einschätzen können. In den Bildungsplänen der beruflichen Schulen für das Fach Ethik sowie für die Fächer evangelische und katholische Religion werden in einer Bildungsplaneinheit Suchtmittel und -phänomene, Merkmale von Suchtverhalten sowie Ursachen und Folgen von Suchtverhalten thematisiert.

Zudem sind die Schaffung hilfreicher Lebensstrukturen sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten, den eigenen Alltag gesund zu gestalten, als Inhalte fest verankert. Hierbei bieten sich auch Anknüpfungspunkte für die Thematisierung von Genussmitteln. Über den Bezug zur Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler, der unabhängig vom Fach in der allgemeindidaktischen Unterrichtsvorbereitung an beruflichen Schulen zentral ist, besteht hier die Möglichkeit, auch auf Energydrinks einzugehen. Im Fach Biologie erläutern Schülerinnen und Schüler verbindlich Kriterien für eine gesunderhaltende Ernährung. Sie bewerten Qualitätsmerkmale von Lebensmitteln in Hinblick auf Gesunderhaltung. Zudem ist in den Bildungsplänen fest verankert, dass Schülerinnen und Schüler ungesundes Verhalten bzgl. der Nahrungsmittelaufnahme sowie Suchtverhalten beschreiben und mögliche Ursachen und Folgen erläutern.

Ergänzend bietet die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg seit 2025 für die Sekundarstufe I den Workshop „Energydrinks – Koffeinkick oder Zuckerschock“ an, der eine Weiterentwicklung des Angebotes „Trendgetränke“ darstellt. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 lernen im Workshop Produktinformationen für sich zu nutzen, Werbeaussagen kritisch zu hinterfragen und werden motiviert, ihr eigenes Konsumverhalten zu reflektieren. 2024 wurde der Workshop beispielsweise 27-mal durchgeführt und dabei 634 Schülerinnen und Schüler erreicht.

Hauk  
Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz